

Kanton Bern
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Rechtsabteilung
Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8

Bern, 19. März 2023

Änderung Kantonales Waldgesetz (KWaG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von *bernsport*, dem Dachverband der Berner Sportverbände, bringen wir uns gerne wie folgt im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) uns ein.

Aufgaben des Staatsforstbetriebes:

Laut Vortrag S.3 (2. Ausgangslage) hat der Staatsforstbetrieb vielfältige Aufgaben, dazu gehört einerseits die Bewirtschaftung des Staatswaldes, andererseits Dienstleistungsaufgaben in den Bereichen Waldmanagement (inkl. Freizeit und Erholung im Wald), Holzproduktion, Schutzwaldpflege, Biodiversitätsförderung im Wald, forstliches Kurswesen, Jungpflanzen für den Wald- und Umweltbereich (Pflanzgarten).

Ziele des ausgegliederten Forstbetriebes:

Die auf S. 4 (2.4 Zielsetzungen) des Vortrages genannten Ziele unterstützen wir grundsätzlich:

- Die Sicherung der Leistungen des Waldes namentlich in den Bereichen Holz, Schutz vor Naturgefahren und Biodiversität.
- Die Erweiterung des gesellschaftlichen Nutzens des Staatswaldes durch das bedarfsgerechte Angebot von neuen Leistungen in Bereichen wie zum Beispiel Ökosponsoring, Klimaschutz sowie Freizeit und Erholung im Wald;
- Die Erhaltung des Staatswaldes unter Vermeidung von Defiziten und finanziellen Risiken.

Aus unserer Sicht wird im Vortrag kaum begründet, wieso zur Erreichung der genannten Ziele der Staatsforstbetrieb ausgelagert werden muss. Es handelt sich bei den Zielsetzungen um hoheitliche Aufgaben, die nicht an eine betriebswirtschaftlich ausgerichtete Organisation übertragen werden können. Die durch diese Organisation bewirtschaftete Fläche entspricht mit nur 7 % der gesamten Waldfläche im Kanton Bern und somit einem unbedeutenden Anteil. Die genannten Zielsetzungen hingegen müssen über die gesamte Waldfläche erreicht werden.

Wir gehen auch davon aus, dass der Staatswald gemäss Waldgesetz nachhaltig und naturnah bewirtschaftet wird. Wir erachten die im Gesetz verankerte Gleichwertigkeit der Waldfunktionen als enorm entscheidend. Die Tabelle auf S. 8 (3.4 Leistungen des ausgegliederten Forstbetriebs) des Vortrags erlaubt einen Vergleich der heutigen und künftigen Leistungen, wobei Unterschiede nur in den Details feststellbar sind.

Die Thematik «Bewirtschaftung und Pflege» des Staatswaldes erachten wir als richtig und wichtig. Die weiteren Leistungen wie Pflanzgarten, Kurswesen, Revieraufgaben und dgl. werden bereits heute erbracht. Indes ist nicht ersichtlich, wie diese heute schon effizient erbrachten Leistungen durch die Ausgliederung durch den neuen Staatsforstbetrieb noch weiterentwickelt und verbessert werden können. Es fehlt eine Begründung, wieso deren erwünschte Weiterentwicklung nicht durch die bestehende Organisation geleistet werden kann.

Bei der Thematik der zusätzlichen Leistungen in Bezug auf den Staatswald wie z.B. „Freizeit und Erholung“ handelt es sich um gesellschaftlich wichtige Leistungen, die der Wald insgesamt und grundeigentümerübergreifend zu erbringen hat. Sie können nicht an einen Bewirtschafter übertragen werden, der mit einem Waldanteil von lediglich 7 % am Wald beteiligt ist. Mit einer Ausgliederung dieser Leistungen an eine betriebswirtschaftlich ausgerichtete Organisation werden Scheinleistungen generiert, die einzelnen Nutzern, Nutzergruppen beliebig in Rechnung gestellt werden. Leistungen für die Allgemeinheit müssen gesamthaft und für alle Grundeigentümer in gleichem Umfang ausgerichtet werden. Diese Priorisierung ist unverständlich und unerwünscht.

Es ist begrüssenswert, wenn Dienstleistungen wie Ökosponsoring und Klimaschutz entwickelt und erweitert werden sollen. Im Vortrag fehlen Begründungen, wieso diese Aktivitäten nicht ebenso gut durch den Staatsforstbetrieb in seiner jetzigen Form entwickelt und ausgeführt werden können.

Auswirkungen auf einen Teil unserer Mitgliedsverbände:

Einige Mitglieder pflegen aktuell sehr gute Beziehungen mit Forst, Jagd und dem Naturschutz. Wie am Beispiel des Bernischen OL-Verbandes (BOLV) zu sehen ist, existiert eine weit über die Waldgesetzgebung hinausgehende Vereinbarung zwischen den kantonalen Fachstellen und dem kantonalen Verband, welcher für alle Beteiligten eine wertvolle Koordination gewährleistet und auch in Konfliktsituationen immer wieder zu einvernehmlichen Lösungen führt. Dabei werden beispielsweise nebst den bewilligungspflichtigen Läufen nach § 29 KWaV auch meldepflichtige und kleinere OL-Veranstaltungen gemeldet und koordiniert. Das schafft Vertrauen und Planungssicherheit. Gerade der Orientierungslaufsport (gemeint sind nebst dem Fuss-OL auch der Bike-OL und der Ski-OL) ist auf den Wald, resp. Waldgebiete als Austragungsstätte von Trainings und Wettkämpfen angewiesen. Dennoch gilt der Orientierungslauf im Normalfall nicht als Nutzung im gesteigerten Gemeingebrauch.

Die Veranstalter von Orientierungsläufen treten zudem mit den hauptsächlich betroffenen Grundeigentümern bei grösseren Anlässen jeweils in Kontakt. Diese Handhabung ist auch bei anderen Sportarten wie zum Beispiel (Trail-)Running usw. gang und gäbe. Bereits heute werden leider Aufwendungen des Forstdienstes im Zusammenhang mit Orientierungsläufen in Rechnung gestellt, wobei die eigentlichen Leistungen hierfür nicht ersichtlich sind. Auf Grund der Ausführungen im Vortrag ist zu erwarten, dass nach der Umsetzung dieser Organisation, vermehrt Scheinleistungen in Rechnung (S.9 oben) gestellt werden. Dem guten Beispiel einer solchen Praxis werden weitere Waldeigentümer folgen und Abgeltungen für die Waldnutzung bei organisierten Anlässen verlangen.

Abgeltungen für Leistungen im Bereich «Freizeit und Erholung» sind hoheitlich und an alle Waldbesitzer auszurichten und dürfe nicht einzelnen wenigen Organisationen auferlegt werden.

Fazit:

Wir sehen den mit der Auslagerung verbundenen Verlust an politischer und operativer Einflussnahme als kritisch und grundsätzlich inakzeptabel. Dazu gehört auch, dass der geplante Prozess der Auslagerung vorsieht, dass die Aufsicht und Steuerung des Forstbetriebs erst durch den Regierungsrat definiert wird.

Wir lehnen deshalb die Änderung des kantonalen Waldgesetzes ab: Der Verlust der politischen und operativen Einflussnahme, die nicht nachvollziehbaren Verbesserungen der Leistungen, eine undurchsichtige und einseitige Abgeltung von Leistungen im Bereich von Freizeit und Erholung sowie die vielen offenen Fragen zur zukünftigen Entwicklung der Finanzen stehen einem nur sehr geringen Nutzen einer Ausgliederung des Staatsforstbetriebes gegenüber.

In diesem Sinne danken wir für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des kantonalen Waldgesetzes.

Freundliche Grüsse



Andrea Zryd
Präsidentin *bernsport*